jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/10/20 96/03/0338

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1999

Index

L65003 Jagd Wild Niederösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
24/01 Strafgesetzbuch

Norm

JagdG NÖ 1974 §61 Abs1 Z8;
JagdG NÖ 1974 §62;
StGB §81 Z2;
StGB §89;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Behörde ist an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgte, feststeht (Hinweis E 21.4.1999, 98/03/0161).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996030338.X03

Im RIS seit

09.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at